BEKANNTMACHUNG

über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 für das „Gewerbegebiet nördlich und westlich der Gruber Straße, südlich der Kirchheimer Allee (Flurnummern 539, 539/5 und 550)

Darlegung für die Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB (Baugesetzbuch)

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.04.2014 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 54 zu ändern.

Das Plangebiet befindet sich in Poing-Nord, nördlich und westlich der Gruber Straße sowie südlich der Kirchheimer Allee und umfasst die Grundstücke Gruber Straße 46, 46 a – c sowie Gruber Straße 48 (siehe kartenmäßige Darstellung).

Planungsziel ist die Festsetzung eines Bürostandortes / höherwertiges Gewerbe (Schaffung von Arbeitsplätzen in S-Bahn-Nähe) in gemeinsamer Überplanung der vorgenannten Grundstücke sowie ggfs. eine Neuregelung der Verkehrserschließung, um eine qualitative Aufwertung an diesem prädestinierten Standort zu erreichen und einen „Trading-Down-Effekt“ zu vermeiden.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Nachverdichtung bzw. andere Maßnahmen der Innenentwicklung). Es erfolgt keine Umweltprüfung (§ 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB).

In der öffentlichen Sitzung am 30.03.2017 hat der Gemeinderat dem Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 30.03.2017 zugestimmt und beschlossen, die Darlegung für die Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durchzuführen.

Nachdem keine frühzeitige Unterrichtung oder Erörterung im Sinne von § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet, kann sich die Öffentlichkeit zur Planung (Bebauungsplan Nr. 54.1 und Begründung) in der Fassung vom 30.03.2017 in der Zeit

von Donnerstag, 18. Mai 2017 bis zum Freitag, den 23. Juni 2017

im Bauamt der Gemeinde Poing, Rathausstraße 4, Erdgeschoss, während der Amtszeiten

Montag bis Freitag	von	08.00 Uhr	bis	12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch	von	14.00 Uhr	bis	16.00 Uhr und
Donnerstag	von	14.00 Uhr	bis	18.00 Uhr

informieren.

Die Unterlagen stehen zudem auf der Homepage der Gemeinde Poing www.poing.de ab dem 18.05.2017 zum Herunterladen zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf bei der Gemeinde Poing abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§§ 3 Abs. 2 Satz 2 und 4 a Abs. 6 BauGB). Bei Aufstellung eines Bebauungsplan ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsvermerk

Der oben abgedruckte Bekanntmachungstext wird wie folgt bekannt gemacht:

Aushang an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln
vom 10.05.2017 bis 23.06.2017

Veröffentlichung im Ortsnachrichtenblatt
Nr. 19 am 10.05.2017

Veröffentlichung auf der gemeindlichen Homepage www.poing.de
vom 10.05.2017 bis 23.06.2017

Poing, den 04. Mai 2017
Gemeinde Poing

Bayern · Gemeinde Poing

A. Hingerl
Erster Bürgermeister